

# Retax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 06/2019

02.09.2019

### Retaxationen von Rezepturen - Hilfstaxenartikel aus Anlage 1 und 2 beachten

Zurzeit erreichen uns viele Anfragen und Retaxationen, die die Rezepturberechnung betreffen. Deshalb weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass **seit dem 01.01.2019 die neue Hilfstaxe gilt**, in der nicht nur viele veraltete Preise angepasst, sondern auch neue Wirk- und Hilfsstoffe hinzugefügt worden sind. Ist ein **Stoff in der Anlage 1** der Hilfstaxe gelistet (so z. B. „Unguentum basalis DAC"/Basiscreme DAC), ist dieser Preis **maßgeblich** und muss für die tatsächlich verwendete Menge **anteilig** berechnet werden. Diese mengengenaue Berechnung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in der Hilfstaxe die besonders häufig vorkommenden Stoffe gelistet sind, deren Anbrüche in der Regel weiterverwendet werden können. Häufig liegen die Retaxationen darin begründet, dass für diese Artikel nicht diese Preise genutzt oder aber die gespeicherten Berechnungen für typische Rezepturen nicht aktualisiert worden sind.

Des Weiteren ist als Besonderheit der neuen Anlage 1 Folgendes zu beachten:

Die Preise der **wasserhaltigen Salbengrundlagen von hydrophiler Salbe und Wollwachsalkoholsalbe** werden aus den wasserfreien Grundlagen zuzüglich der benötigten Menge Wasser gebildet:

- „Unguentum emulsificans" (PZN 01710057)
- „Unguentum alcoholum lanae", ehem. „Eucerinum anhydricum" (PZN 01709999)
- jeweils zuzüglich „Aqua purificata plus Zuschlag" (PZN 02344778)

Zudem wurden Preise für kosmetische Grundlagen in die Anlage 1 aufgenommen; diese werden anteilig anhand der 100 ml-Packung berechnet:

- Asche Basis® Creme/Fettsalbe/Lotio/Salbe
- Wolff® Basiscreme halbfett

Die aktualisierte Berechnungsgrundlage gilt auch für die **vereinbarten Gefäßpreise der Anlage 2**: z. B. „Kruke Unguator" oder „Aponorm Drehdosierkruke". Etiketten, Applikationshilfen, nicht verordnete Puffersysteme etc. sind nach wie vor **nicht** abrechnungsfähig.

In Ihrer Software sind die neuen Preise seit dem 01.01.2019 hinterlegt. Wie diese gekennzeichnet sind oder wie Sie diese Stoffe in Ihr Taxationsprogramm überführen, müssen Sie gegebenenfalls mit Ihrem EDV-Anbieter klären.

Beachten Sie, dass die Neuberechnung sämtlicher Zubereitungen vornehmlich in Ihrem eigenen Interesse ist, da die Anpassung zum 01.01.2019 unterm Strich deutliche Preiserhöhungen zu Ihren Gunsten beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer